

RÜCKKEHR UND ABSCHIEBUNG – zwischen Freiwilligkeit und Zwang

- Kurzfassung¹-

KONTEXT

Derzeit verstärkt sich die Debatte über die Stärkung der Rückkehr von geflüchteten Menschen. Dabei sind Personen besonders im Fokus, denen eine fehlende Bleibeperspektive zugesprochen wird.

Für die AWO ist das individuelle Recht auf Asyl als Kern des Schutzsystems unantastbar. Jeder Mensch muss in Europa die Möglichkeit haben, Schutz zu suchen und das Recht haben darzulegen, inwieweit er schutzbedürftig ist.²

Das Asylverfahren muss dabei als Ganzes betrachtet werden: von der Flucht, über die Einreise, Asylantragstellung und Aufnahme, das Asylverfahren sowie den folgenden Aufenthalt oder die freiwillige oder erzwungene Rückkehr in das Herkunftsland oder einen weiteren Drittstaat. Dieser Prozess muss ganzheitlich begleitet werden, um in einem geeigneten Rahmen alle Perspektiven erörtern zu können. Notwendig sind drei Formen spezialisierter Beratung: die Asylsozialberatung, die Asylverfahrensberatung und die Rückkehrberatung.

Das Thema der freiwilligen und auch der zwangsweisen Rückkehr spielt eine große Rolle im Leben aller geflüchteten Menschen deren Aufenthaltsrecht nicht auf unbegrenzte Zeit gesichert ist. Die dauerhafte Sorge um die Bleibeperspektive der eigenen Person und der Familie stellt ein großes Hindernis bei der Teilhabe und Inklusion in Deutschland dar. Dabei sehen sich Migrant*innen mit eingeschränkten Rechten und systemischen Hindernissen in den verschiedensten Lebensbe-

reichen konfrontiert. Daraus ergibt sich ein großer Nachteil bei der eigenen Interessensvertretung und Durchsetzung der eigenen Rechte, was wiederum die Aufenthaltssicherung erschwert.

BEGRIFF

Zunächst muss der Begriff der „Freiwilligkeit“ im Zusammenhang mit der Rückkehr definiert werden.

Eine freiwillige Handlung ist eine solche, die aus freiem Willen geschehend und ohne Zwang ausgeführt wird.

Die verfassungsrechtliche Leitidee der Menschenwürde (Art. 1 I Grundgesetz, auch Art. 1 der Grundrechtecharta der Europäischen Union) beruht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf der Entscheidungsfreiheit:

„Dem Schutz der Menschenwürde liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten.“

Laut dem UNHCR ist die Freiwilligkeit dann gegeben, wenn der Flüchtling aus freien Stücken handelt. Aus freien Stücken handeln bedeutet hier die Abwesenheit jeglichen physischen, psychischen und materiellen Drucks.

Der hohen Bedeutung des freien Willens und der Selbstbestimmung ist zu entnehmen, dass der freiwilligen Rückkehr eindeutig Vorrang vor Zwangsmaßnahmen einzuräumen ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen der freiwilligen Rückkehr (von Personen mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland), der erzwungenen Rückkehr (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht) und der Abschiebung (zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht). Nachdem der hier behandelte Sachverhalt der erzwungenen Rückkehr durch staatliche und nicht-staatliche Akteur*innen jedoch mit dem Begriff „freiwillige Rückkehr“ bezeichnet wird, wird im Weiteren dieser Begriff verwendet.

Die EU-Rückführungsrichtlinie legt ausdrücklich fest, dass die „freiwillige Rückkehr“ der Zwangsmaßnahme vorzuziehen ist und dass die betreffenden Personen nur *„unter vollständiger Achtung der Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden“* können. Es ist darauf zu achten, dass keine Diskriminierung *„aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Abstammung, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“* erfolgen darf. Zentral ist dabei, dass alle Bestimmungen und Prozesse diesen Grundsatz beachten und weder direkt noch indirekt, rechtlich oder faktisch, bestimmten Personengruppen z.B. das Recht auf Informationen oder Rückkehrhilfen versperrt wird.

FORDERUNGEN

Die Arbeiterwohlfahrt betont, dass eine oft aus sicherheits- und ordnungspolitischen sowie ökonomischen Motiven geforderte Verbesserung der Strukturen zur „freiwilligen“ bzw. der erzwungenen Rückkehr in das Herkunftsland nicht auf Kosten der bereits bestehenden Strukturen zur Unterstützung von Menschen nach der Flucht, insbesondere in Form der Flüchtlingsberatungsstellen, gehen darf. Nur durch den gleichzeitigen Ausbau der Flücht-

lingsberatungen im Allgemeinen und der unabhängigen Asylverfahrens- und Rückkehrberatungen im Speziellen, kann den Rechten und Bedarfen der ausreisepflichtigen Personen begegnet werden.

Um der „Verantwortung [...] dem Menschen“ gegenüber gerecht zu werden, muss die Staatsgewalt das Individuum in den Fokus rücken und dessen Selbstbestimmtheit als wesentliche Ausprägung der Menschenwürde fördern und schützen.

Daher ist bei der „freiwilligen“ bzw. erzwungenen Rückkehr insbesondere Folgendes zu fordern:

- Die persönliche Situation, der familiäre Kontext und die sozialen Bindungen (sowohl im Aufnahme- als auch im Zielstaat), besondere Schutzbedarfe und gegebenenfalls bestehenden psychischen Belastungen, sowie die Länge des bisherigen Aufenthalts im Aufnahmestaat sind zu berücksichtigen. Erfahrungen der Person, vor allem im Herkunftsland erlebte Diskriminierungen und Konflikte, sind anzuerkennen und einzubeziehen.
- Es muss ein faires und individuelles Asylverfahren, unter Bezug auf nachvollziehbare, transparente Quellen als Entscheidungsgrundlage gegeben sein. Insbesondere die Rückführung von Personen, die nie in dem Land gelebt haben deren Staatsangehörigkeit sie tragen, ist sehr sorgfältig abzuwägen. Eine frühzeitige, ergebnisoffene, qualifizierte, unabhängige und parteiliche Asylverfahrensberatung muss jeder Person offen stehen.
- Den betroffenen Menschen muss eine qualifizierte, parteiliche Rückkehrberatung verfügbar sein. Dafür bedarf es dringend einer strukturellen, flächendeckenden Versorgung mit niederschwellig zugänglichen und unabhängigen Beratungsstellen.

- Positiven Anreizen ist vor negativen, wie Drohung mit Sanktionen und Entzug von Leistungen, der Vorrang einzuräumen. Es ist eine angemessene Rückkehrhilfe unter Berücksichtigung der „Kosten“ der Flucht und ohne Zeitdruck zu gewähren. Sofern mehrere Optionen offen stehen ist die Wahlmöglichkeit bzgl. des Zielstaates zu gewährleisten.
- Es ist eine dem Einzelfall gerechte „freiwillige“ Ausreisefrist unter Einbeziehung individueller Bedürfnisse und Lebenslagen zu gewähren. Der Rückführungsprozess muss fair und transparent ausgestaltet sein, wobei eine getrennte Unterbringung in Unterkünften, die ausschließlich für ausreisepflichtige Menschen sind, abzulehnen ist.

Im Zusammenhang mit **Abschiebungen** fordern wir:

- Die Abschiebung kann erst nach Erschöpfung und Entscheidung über alle eingelegten Rechtsmittel möglich sein. Während des Abschiebungsprozesses ist zu jedem Zeitpunkt der Zugang zu rechtlicher Beratung und anwaltlicher Unterstützung zu gewähren.
- Die familiären Bindungen und vor allem das Kindeswohl sind in jedem Fall zu prüfen und zu schützen, sowie jede weitere Form von besonderer Schutzbedürftigkeit ist miteinzubeziehen, wie z.B. Behinderungen, Krankheiten, das Alter.
- Der Prozess muss von Dolmetscher*innen begleitet werden. Der Einsatz von unabhängigen Ärzt*innen zur Einschätzung der Reisefähigkeit in Krankheitsfällen ist unerlässlich. Die Abschiebung sollte unter Begleitung und Beobachtung einer neutralen und unabhängigen Person erfolgen. Abschiebungshaft ist weder gerechtfertigt zur bloßen Erleichterung der Arbeit der Ausländerbehörden noch zur Abschreckung künftiger Migrant*innen.

- Es muss so wenig Zwang wie möglich ausgeübt werden. Es ist die Möglichkeit einzuräumen, sich selbstbestimmt zu einem bestimmten Zeitpunkt und Ort für die Abschiebung einzufinden. Einschränkungen der Freiheit und insbesondere ein Freiheitsentzug sind in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig. Vorrangig anzuwendende Alternativmaßnahmen können Meldeauflagen, die Pflicht zur Abgabe der Reisedokumente bzw. des Passes, aufenthaltsräumliche Bestimmungen (verschärfte Residenzpflicht), Kautions-, Bürgschaften oder verpflichtende Rückkehrberatung sein.

Präsidium des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt e.V.

Berlin, den 01. September 2017

1 Ausführlich dazu: Positionspapier zum Thema Flucht und Migration: Rückkehr und Abschiebung – zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Präsidiumsbeschluss AWO BV am 01. September 2017.

2 Unseren Grundwerten verpflichtet: Die Arbeiterwohlfahrt zu Flucht, Asyl und Teilhabe an der Gesellschaft; Präsidiumsbeschluss AWO BV am 26.02.2016.